- Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten. Er ist diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann den Leitern von Brigaden <jnd Nebenbetrieben die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übergebenen Produktionsauflagen bestimmte Rechtsgeschäfte (wie Ablieferung von Produkten) vorzunehmen.
- (3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden.
- 61. (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren.
 - (2) Die Revisionskommission ist das Hilfsorgan der Mitgliederversammlung zur Kontrolle der Wirtschaftsführung der Genossenschaft und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit laufend durchzuführen, den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen. Sie hat mindestens zweimal jährlich eine Revision der Buchhaltung vorzunehmen. Die Revisionskommission ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung zweimal jährlich über ihre gesamte Tätigkeit zu berichten.
 - (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Revisionskommission folgende Rechte:
 - a) in Akten und Schriftstücke der Genossenschaft Einsicht zu nehmen,
 - Auskünfte vom Vorstand, vom Vorsitzenden, vom Buchhalter, von den Leitern der Hilfs- und Nebenbetriebe sowie von allen Mitgliedern und anderen in der LPG tätigen Personen zu verlangen,
 - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
 - d) alle genossenschaftlichen Einrichtungen und Gebäude zu besichtigen.
 - (5) Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
 - (6) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder richten, wird die LPG durch die Revisionskommission vertreten.
- 62. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetige Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt einen solchen ein.
- 63. (1) Der Buchhalter leitet die Buchführung der LPG. Er hilft durch die Erfüllung seiner Aufgaben die Einhaltung des Statuts der LPG, der Produktions-

- und Finanzpläne und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sichern.
- (2) Der Buchhalter ist verpflichtet, seine Arbeit so auszuführen, daß ein ständiger Überblick über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der LPG besteht. Er hat den Vorsitzenden regelmäßig über die Ergebnisse der Wirtschaftsführung zu unterrichten und auftretende Mängel sofort mitzuteilen. Werden die gegebenen Hinweise vom Vorsitzenden nicht beachtet, hat der Buchhalter die Revisionskommission zu verständigen.
- (3) Der Buchhalter ist nicht berechtigt, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Zur Kontrolle der Finanzdisziplin sind alle Zahlungsanweisungen vom Buchhalter gegenzuzeichnen.

IX.

Die persönliche Hauswirtschaft

- 64. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, so steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
 - (2) Die genossenschaftliche Wirtschaft ist die Haupteinnahmequelle der Genossenschaftsmitglieder. Die persönliche Hauswirtschaft hat den Zweck, durch individuelle Arbeit zusätzlich die persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder und ihrer Familien zu befriedigen.
- 65. (1) Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie darf nicht einen solchen Umfang annehmen, daß die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten des Mitgliedes beeinträchtigt wird.
 - (2) Das Mitglied kann mit seiner Familie bis zu 0,5 ha Land einschließlich Gartenland persönlich nutzen. Den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch der Mitglieder kann dieses Land auch gemeinsam bewirtschaftet werden. Darüber hinaus daif das Mitglied oder seine Familie kein Ackerland persönlich bewirtschaften.
 - (3) Jugendlichen Mitgliedern, die im Haushalt ihrer Eltern leben, können auf Wunsch die ihnen auf geleistete Arbeitseinheiten zustehenden Naturalien in Geld vergütet werden. Die Höhe dieser Vergütung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtsätzen.
- 66. Mitglieder, die ohne Land in die LPG eingetreten sind, können nach Maßgabe der Ziff. 64 Abs. 1 eine individuelle Viehhaltung in dem für den Typ III vorgesehenen Umfang einrichten.
- 67. (1) Dem Mitglied kann zum Bau von Wohn- und Stallgebäuden für die persönliche Hauswirtschaft genossenschaftlich genutztes Land zugewiesen werden. Das persönliche Nutzungsrecht an der bebauten Parzelle ist im Bodenbuch gesondert auszuweisen. Es erlischt beim Ausscheiden des Mitgliedes.
 - (2) Das Eigentum an Hauswirtschaftsgebäuden ist unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden.
- 68. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.